

# Transportbeton-Preisliste Sortenauswahl

gültig ab 01.03.2017



Zertifiziert  
durch BÜV-Zert. BW



**Wenzelburger Transportbetonwerk  
GmbH & Co. KG**

[www.wenzelburger-kg.de](http://www.wenzelburger-kg.de)

**Zentraldisposition**  
72666 Neckartailfingen  
Schillerstr. 26  
**Telefon (07127) 9209-90**  
**Telefax (07127) 9209-99**

**Verkauf und Verwaltung**  
72666 Neckartailfingen  
Schillerstr. 26  
**Telefon: (07127) 9209-0**  
**Telefax: (07127) 9209-29**

**Werk**  
72666 Neckartailfingen  
Alleenstr. 47

**Werk**  
72636 Frickenhausen  
Kruppstr. 29

**Weimar Transportbeton**  
Zweigniederlassung der  
Wenzelburger Transportbetonwerk  
GmbH & Co. KG

**Werk**  
72768 Reutlingen (Altenburg)  
Im Neckartal 1

**Werk**  
72770 Reutlingen (Betzingen)  
Täleswiesenstraße 17



**Zementkennungen**

<b>A</b> =CEM II A-LL 42,5N	<b>K</b> =CEM II / B-M (T-LL) 42,5 N-AZ
<b>B</b> =CEM II A-LL 42,5R	<b>L</b> =CEM II / B-M (T-LL) 52,5 N-AZ
<b>C</b> =CEM I 32,5N-LH/SR3	<b>M</b> =CEM II A-LL 42,5R/ III B 42,5N-LH/SR/NA
<b>F</b> =CEM III B 42,5N-LH/SR/NA	<b>M</b> =CEM II B-M(T-LL) 52,5N-AZ/ III B 42,5N-LH/SR/NA

Umgebungsbedingungen	Festigkeitsklasse	Expositionsklassen						Alkali Feuchtigkeitskl.	Größtkorn (mm)	Konsistenzklasse	Betonsorte / Abrufnr.	mögliche Zementarten				Zusatzstoff	Überwachungs-klasse ÜK	Chloridgehaltsklasse				
		Angriff auf Bewehrung			Angriff auf Beton							Festigkeitsentwicklung der verwendeten Zemente										
		Regelprüfalter										A / K		B / L					M		C / F	
												mittel		schnell					mittel <small>(heiße Witterung o. massigere Bauteile)</small>		langsam <small>LH/HS Zement</small>	
	<b>C</b>	<b>X0</b>	<b>XC</b>	<b>XD</b>	<b>XF</b>	<b>XA</b>	<b>XM</b>	<b>W</b>				28 Tage	28 Tage	*** 56 Tage	*** 56 Tage							

\*\*\*Für diese Betone wird entsprechend DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer und Ausschallfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht. Der Einbau des Betons ist nach Überwachungs-klasse 2 oder 3 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

**Kein Korrosions- und Angriffsrisiko**

Umgebungsbedingungen	Festigkeitsklasse	Expositionsklassen						Alkali Feuchtigkeitskl.	Größtkorn (mm)	Konsistenzklasse	Betonsorte / Abrufnr.	Preis €/m³	Preis €/m²	Preis €/m	ja/nein	ÜK	Chlorid		
		X0	XC	XD	XF	XA	XM												
für unbewehrten Beton in nicht betonangreifender Umgebung. z.B Sauberkeitsschichten, Tiefengründungen, Fundamente, ohne Frost; oder Innenbauteile ohne Bewehrung.	8/10	X0	-	-	-	-	-	WA	32/22	C1	100	116,50 €	117,70 €	-	120,70 €	ja	1	1,00	
									16	C1	108	117,40 €	118,60 €	-	121,60 €				
		X0	-	-	-	-	-	-	WA	32/22	F3	104	119,20 €	120,40 €	-	123,40 €	ja	1	1,00
										16	F3	112	120,00 €	121,20 €	-	124,20 €			
		12/15	X0	-	-	-	-	-	WA	32/22	C1	120	118,30 €	119,50 €	-	122,50 €	ja	1	1,00
										16	C1	135	119,20 €	120,40 €	-	123,40 €			
									32/22	F3	130	120,20 €	121,40 €	-	124,40 €	ja	1	1,00	
									16	F3	141	121,90 €	123,10 €	-	126,10 €	ja	1	1,00	
									8	F3	148	125,80 €	127,00 €	-	130,00 €				
	16/20	X0	-	-	-	-	-	WA	32/22	C1	150	119,30 €	120,40 €	-	123,40 €	ja	1	1,00	
									16	C1	172	120,20 €	121,40 €	-	124,50 €				

**Bewehrungskorrosion durch Karbonatisierung**

Umgebungsbedingungen	Festigkeitsklasse	Expositionsklassen						Alkali Feuchtigkeitskl.	Größtkorn (mm)	Konsistenzklasse	Betonsorte / Abrufnr.	Preis €/m³	Preis €/m²	Preis €/m	ja/nein	ÜK	Chlorid	
		X0	XC	XD	XF	XA	XM											
Innenbauteil mit üblicher Luftfeuchte oder Beton der ständig unter Wasser ist. z.B. bew. Innen-Gründungsbauteile	16/20	-	C1/C2	-	-	-	-	WA	32/22	F3	161	122,20 €	123,60 €	-	127,50 €	ja	1	0,40
									16	F3	183	123,40 €	124,70 €	-	128,70 €			

**Bewehrungskorrosion durch Karbonatisierung (mäßige Feuchte ohne Frost)**

Umgebungsbedingungen	Festigkeitsklasse	Expositionsklassen						Alkali Feuchtigkeitskl.	Größtkorn (mm)	Konsistenzklasse	Betonsorte / Abrufnr.	Preis €/m³	Preis €/m²	Preis €/m	ja/nein	ÜK	Chlorid	
		X0	XC	XD	XF	XA	XM											
Bauteile in offenen Gebäuden, zu denen die Außenluft häufig oder ständig Zugang hat; z.B. Innenbauteile, offene Hallen, Feuchträume.	20/25	-	C3	-	-	-	-	WA	32/22	F3	210	123,00 €	124,60 €	-	128,30 €	ja	1	0,40
									16	F3	235	124,70 €	126,20 €	-	130,00 €			
										8	F3	247	128,20 €	129,80 €	-	133,50 €		

**Bewehrungskorrosion durch Karbonatisierung, Betonkorrosion durch Frost ohne Taumittel, sowie schwachen chemischen Angriff**

Umgebungsbedingungen	Festigkeitsklasse	Expositionsklassen						Alkali Feuchtigkeitskl.	Größtkorn (mm)	Konsistenzklasse	Betonsorte / Abrufnr.	Preis €/m³	Preis €/m²	Preis €/m	ja/nein	ÜK	Chlorid		
		X0	XC	XD	XF	XA	XM												
Außenbauteile mit direkter Beregnung; (wechselnd nass u. trocken); Frost ohne Taumittel mit mäßiger Wassersättigung; chemisch schwacher Angriff, <b>XA1</b> nur in Verbindung mit Überwachungs-klasse 2. <b>WU</b> Bauteile Beanspruchungs-klasse 2 gem. DAfStb-Richtlinie WU Beton Ausgabe 11/2003. z.B Aussenwände, Balkone, Decken, Fundamente, Bodenplatten.	25/30	-	C4	-	F1	A1	-	WA	32/22	F3	260	123,90 €	125,50 €	127,00 €	130,00 €	ja	1/2	0,40	
									16	F3	310	125,60 €	127,20 €	128,70 €	131,70 €				
										8	F3	345	128,90 €	130,50 €	132,00 €	135,00 €			
	25/30	-	C4	-	F1	A1	-	WA	32/22	F3	264	126,30 €	128,00 €	129,50 €	132,20 €	nein	1/2	0,40	
										16	F3	314	128,30 €	129,70 €	131,20 €	133,90 €			
	25/30	-	C4	-	F1	A1	-	WA	32/22	F3	265	127,50 €	129,20 €	130,70 €	132,80 €	nein	1/2	0,40	
										16	F3	311	129,20 €	130,90 €	132,40 €	135,10 €			
										8	F3	344	136,00 €	137,70 €	139,20 €	141,90 €			



**Zementkennungen**

<b>A</b> =CEM II A-LL 42,5N	<b>K</b> =CEM II / B-M (T-LL) 42,5 N-AZ
<b>B</b> =CEM II A-LL 42,5R	<b>L</b> =CEM II / B-M (T-LL) 52,5 N-AZ
<b>C</b> =CEM I 32,5N-LH/SR3	<b>M</b> =CEM II A-LL 42,5R/ III B 42,5N-LH/SR/NA
<b>F</b> =CEM III B 42,5N-LH/SR/NA	<b>M</b> =CEM II B-M(T-LL) 52,5N-AZ/ III B 42,5N-LH/SR/NA

Umgebungsbedingungen	Festigkeitsklasse	Expositionsklassen						Alkali Feuchtigkeitskl.	Größtkorn (mm)	Konsistenzklasse	Betonsorte / Abrufnr.	mögliche Zementarten				Zusatzstoff	Überwachungs-kategorie ÜK	Chloridgehaltsklasse		
		Angriff auf Bewehrung			Angriff auf Beton							Festigkeitsentwicklung der verwendeten Zemente								
		Regelprüfalter				A / K						B / L		M					C / F	
						mittel						schnell		mittel <small>(heiße Witterung o. massigere Bauteile)</small>					langsam <small>LH/HS Zement</small>	
	<b>C</b>	<b>X0</b>	<b>XC</b>	<b>XD</b>	<b>XF</b>	<b>XA</b>	<b>XM</b>	<b>W</b>				28 Tage	28 Tage	*** 56 Tage	*** 56 Tage					

\*\*\*Für diese Betone wird entsprechend DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer und Ausschallfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht. Der Einbau des Betons ist nach Überwachungs-kategorie 2 oder 3 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

**Bewehrungskorrosion durch Karbonatisierung, Chloride, mäßige Feuchte, Betonangriff durch Frost, sowie schwachen chemischen Angriff, Verschleißbeanspruchung**

Außenbauteile mit direkter Beregnung (wechselnd nass u. trocken) Frost ohne Taumittel mit mäßiger Wassersättigung, chemisch schwacher Angriff (XA1) Verschleißbeanspruchung (XM1) mit Oberflächenbehandlung starke Verschleißbeanspruchung XM2 (OF)	30/37	-	C4	D1	F1	A1	M1	WA	32/22	F3	355	127,00 €	128,80 €	130,30 €	133,50 €	ja	2	0,40
									M2(OF)	16	F3	405	129,00 €	130,80 €	132,30 €			
	kein XM	8	F3	445	131,90 €	133,90 €	135,40 €	138,60 €	nein	2	0,40							
		M1	32/22	F3	357	129,80 €	131,60 €	133,10 €				136,30 €						
kein XM	30/37	-	C4	D1	F1	A1	M2(OF)	WA	16	F3	407	131,80 €	133,60 €	135,10 €	138,30 €	ja	2	0,40
									8	F3	448	134,70 €	136,50 €	138,00 €	141,20 €			

**Bewehrungskorrosion durch Karbonatisierung, Betonkorrosion durch Frost ohne Taumittel, sowie schwachen chemischen Angriff (WU-Beton)**

WU Bauteile Beanspruchungskategorie 1 u. 2 gemäß DAfStb-Richtlinie WU Beton Ausgabe 11/2003, max. Größtkorn in Abhängigkeit von Beanspruchungskategorie und Ausnutzung der Mindestwanddicken. ab C30/37 zusätzlich Angriff durch chloridhaltiges Wasser.	25/30	-	C4	-	F1	A1	-	WA	32/22	F3	261	125,20 €	127,00 €	128,50 €	131,70 €	ja	1/2	0,40	
									16	F3	312	127,30 €	129,10 €	130,60 €	133,80 €				
	kein XM	30/37	-	C4	D1	F1	A1	M1	WA	32/22	F3	360	127,80 €	129,60 €	131,10 €	134,30 €	ja	2	0,40
										16	F3	412	129,80 €	131,60 €	133,10 €	136,30 €			
kein XM	30/37	-	C4	D1	F1	A1	M1	WA	8	F3	446	133,20 €	135,20 €	136,70 €	139,90 €	ja	2	0,40	
									16	F3	412	129,80 €	131,60 €	133,10 €	136,30 €				

**Bewehrungskorrosion d. Karbonatisierung, Chloride, mäßige Feuchte, Betonangriff d. Frost mit u. ohne Taumittel, schwach chemischer Angriff, Verschleißbeanspruchung**

Bauteile mit mäßiger Wassersättigung mit Taumittel, sowie hoher Wassersättigung ohne Taumittel. Luftporenbeton (LP)	25/30	-	C4	D2	F2/F3	A1	M1	WA	32	F3	263	143,90 €	145,70 €	147,20 €	-	ja	2	0,40
									16	F3	313	144,80 €	146,60 €	148,10 €	-			

**Bewehrungskorrosion d. Karbonatisierung, Chloride, wechselnd nass u. trocken, Betonangriff d. Frost mit Taumittel, mäßig chemischer Angriff, Verschleißbeanspruchung**

Bauteile mit hoher Wassersättigung u. Frost mit Taumittel. Luftporenbeton (LP) Zusätzl. FD Beton entsprechend DAfStb-Richtlinie. Abs.3.1.1 (ohne Eindringprüfung) Generell nicht mit Zementkennung "A"	30/37	-	C4	D3	F4	A1	M2	WA	32	F3	358	147,70 €	148,50 €	150,00 €	-	nein	2	0,40	
									16	F3	408	148,70 €	149,50 €	151,00 €	-				
	kein XM	35/45	-	C4	D3	F4	A1	M2	WA	8	F3	447	154,70 €	155,50 €	157,00 €	-	ja	2	0,40
										16	F3	508	-	161,40 €	-	-			

**Betone gem. DAfStb Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"**

Flüssigkeitsdichter Beton (FD Beton) gem. Richtlinie Abs.3.1.1, (ohne Eindringprüfung).	30/37	-	C4	D1	F1	A1	M1/ M2(OF)	WA	32/22	F3	855	130,90 €	132,80 €	134,30 €	136,20 €	nein	2	0,40
									16	F3	858	132,90 €	134,80 €	136,30 €	138,20 €			



**Zementkennungen**

<b>A</b> =CEM II A-LL 42,5N	<b>K</b> =CEM II / B-M (T-LL) 42,5 N-AZ
<b>B</b> =CEM II A-LL 42,5R	<b>L</b> =CEM II / B-M (T-LL) 52,5 N-AZ
<b>C</b> =CEM I 32,5N-LH/SR3	<b>M</b> =CEM II A-LL 42,5R/ III B 42,5N-LH/SR/NA
<b>F</b> =CEM III B 42,5N-LH/SR/NA	<b>M</b> =CEM II B-M(T-LL) 52,5N-AZ/ III B 42,5N-LH/SR/NA

Umgebungsbedingungen	Festigkeitsklasse	Expositionsklassen						Alkali Feuchtigkeitskl.	Größtkorn (mm)	Konsistenzklasse	Betonorte / Abrufnr.	mögliche Zementarten				Zusatzstoff	Überwachungs-kategorie ÜK	Chloridgehaltsklasse				
		Angriff auf Bewehrung			Angriff auf Beton							Festigkeitsentwicklung der verwendeten Zemente										
		Regelprüfalter										A / K		B / L					M		C / F	
												mittel		schnell					mittel <small>(heiße Witterung o. massigere Bauteile)</small>		langsam <small>LH/HS Zement</small>	
	<b>C</b>	<b>X0</b>	<b>XC</b>	<b>XD</b>	<b>XF</b>	<b>XA</b>	<b>XM</b>	<b>W</b>				28 Tage	28 Tage	*** 56 Tage	*** 56 Tage							

\*\*\*Für diese Betone wird entsprechend DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer und Ausschallfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht. Der Einbau des Betons ist nach Überwachungs-kategorie 2 oder 3 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

**Bewehrungskorrosion durch Karbonatisierung, Chloride, nass selten trocken, Betonangriff durch Frost mit und ohne Taumittel, sowie mäßig chemischen Angriff**

Angriff durch chloridhaltiges Wasser (XD2) und Frost ohne Taumittel (XF2). Bauteile mit mäßiger Wassersättigung und Taumittel (XF3) Bei Sulfatangriff unter Verwendung von HS - Zementen, auch mäßiger chemischer Angriff (XA2)	35/45	-	C4	D2	F2/F3	A2	-	WA	32/22	F3	455	134,30 €	135,30 €	136,80 €	140,00 €	ja	2	0,40
									16	F3	505	135,50 €	136,50 €	138,00 €	140,70 €			
									8	F3	545	142,60 €	143,40 €	144,90 €	148,10 €			
	40/50	-	C4	D2	F2/F3	A2	-	WA	32/22	F3	558	-	141,80 €	143,30 €	146,60 €	ja	2	0,40
									16	F3	608	-	143,10 €	144,60 €	147,80 €			
									8	F3	648	-	148,10 €	149,60 €	152,80 €			

**Bewehrungskorrosion d.Karbonatisierung, Chloride wechselnd nass u. trocken, Betonangriff d. Frost mit u. ohne Taumittel, starkem chemischen Angriff, Verschleißbeanspruchung**

Angriff durch chloridhaltiges Wasser (XD3) wechselnd nass selten trocken, mäßige Wassersättigung mit Taumittel (XF2) bzw. hohe Wassersättigung ohne Taumittel (XF3). Starkem chemischen Angriff (XA3) nur bei Anwendung von HS-Zementen und Schutz des Betons, siehe FB 100 Abs.5.3.2 Starker Verschleißbeanspruchung (XM3) nur in Verbindung mit Hartstoffen nach DIN 1100. Nicht mit Zementkennung "A"	35/45	-	C4	D3	F2/F3	A3	M2/M3	WA	32/22	F3	456	138,50 €	140,30 €	141,80 €	145,00 €	ja	2	0,40
							kein XM		16	F3	506	139,70 €	141,50 €	143,00 €	146,20 €			
									8	F3	546	146,60 €	148,40 €	149,90 €	153,10 €			
	40/50	-	C4	D3	F2/F3	A3	M2/M3	WA	32/22	F3	556	-	145,70 €	147,20 €	150,20 €	ja	2	0,40
							kein XM		16	F3	606	-	149,50 €	151,00 €	154,00 €			
									8	F3	646	-	152,20 €	153,70 €	156,90 €			
	45/55	-	C4	D3	F2/F3	A3	-	WA	16	F4	660	-	151,60 €	153,10 €	156,30 €	ja	2	0,40
									8	F4	670	-	158,80 €	160,30 €	163,60 €			
	50/60	-	C4	D3	F2/F3	A3	-	WA	16	F4	685	-	160,40 €	161,90 €	-	ja	2	0,40
									8	F4	690	-	166,90 €	168,40 €	-			

**Leicht verdichtbare Betone (LVB)**

"leicht verdichtbarer Beton"	30/37	-	C4	D1	F1	A1	-	WA	16	F6	866	141,40 €	-	143,90 €	-	ja	2	0,40
									8	F6	867	144,40 €	-	146,80 €	-			
	35/45	-	C4	D2	F1	A1	-	WA	16	F6	868	-	-	150,40 €	-	ja	2	0,40
									8	F6	869	-	-	153,40 €	-			

**Hochfester Beton**

"hochfester Beton", für hochbelastete Bauteile z.B. Stützen, Decken etc. (bei Bestellung min. 10 Tage Vorlauf)	55/67	-	C4	-	F1	A1	-	WA	16	F4	716	-	-	192,50 €	-	ja	2	0,40
	60/75	-	C4	-	F1	A1	-	WA	16	F4	719	-	-	202,50 €	-			
	70/85	-	C4	-	F1	A1	-	WA	16	F4	728	-	-	214,50 €	-			
	80/95	-	C4	-	F1	A1	-	WA	16	F4	738	-	-	237,50 €	-			

**Zementkennungen**

<b>A</b> =CEM II A-LL 42,5N	<b>K</b> =CEM II / B-M (T-LL) 42,5 N-AZ
<b>B</b> =CEM II A-LL 42,5R	<b>L</b> =CEM II / B-M (T-LL) 52,5 N-AZ
<b>C</b> =CEM I 32,5N-LH/SR3	<b>M</b> =CEM II A-LL 42,5R/ III B 42,5N-LH/SR/NA
<b>F</b> =CEM III B 42,5N-LH/SR/NA	<b>N</b> =CEM II B-M(T-LL) 52,5N-AZ/ III B 42,5N-LH/SR/NA

Umgebungsbedingungen	Festigkeitsklasse  <b>C</b>	Expositionsklassen						Alkali Feuchtigkeitskl. <b>W</b>	Größtkorn (mm)	Konsistenzklasse	Betonsorte / Abrufrnr.	mögliche Zementarten				Zusatzstoff	Überwachungs-kategorie ÜK	Chloridgehaltsklasse
		Angriff auf Bewehrung			Angriff auf Beton							Festigkeitsentwicklung der verwendeten Zemente						
		X0	XC	XD	XF	XA	XM					Regelprüfalter						
												<b>A / K</b> mittel	<b>B / L</b> schnell	<b>M</b> mittel <small>(heiße Witterung o. massigere Bauteile)</small>	<b>C / F</b> langsam <small>LH/HS Zement</small>			
											28 Tage	28 Tage	*** 56 Tage	*** 56 Tage				

\*\*\*Für diese Betone wird entsprechend DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer und Ausschallfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht. Der Einbau des Betons ist nach Überwachungs-kategorie 2 oder 3 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

**Unterwasserbeton**

Beton für tragende Teile, der unter Wasser eingebracht wird, NUR bei stehenden Gewässern.	25/30	-	C4	-	F1	A1	-	WA	32/22	F4	841	135,90 €	138,90 €	-	-	ja	3	0,40
	30/37	-	C4	-	F1	A1	-	WA	32/22	F4	842	136,90 €	139,90 €	-	145,30 €			
									16	F4	846	137,10 €	140,10 €	-	-			
									16	F4	847	138,10 €	141,10 €	-	146,60 €			

**Bohrpfahlbeton nach DIN 1536**

Chemisch schwach angreifender Umgebung (XA1)	25/30	-	C4	-	F1	A1	-	WA	32/22	F4	812	129,50 €	131,20 €	-	136,00 €	ja	2	0,40
									16	F4	825	132,50 €	134,30 €	-	139,00 €			
									8	F4	826	136,60 €	138,20 €	-	143,00 €			
Chemisch mäßig angreifender Umgebung (XA2)	30/37	-	C4	-	F1	A1	-	WA	32/22	F4	818	132,20 €	133,70 €	-	138,30 €	ja	2	0,40
									16	F4	831	135,20 €	136,70 €	-	141,40 €			
									8	F4	820	139,10 €	140,70 €	-	145,50 €			
Chemisch mäßig angreifender Umgebung (XA2)	35/45	-	C4	D2	F2/F3	A2	-	WA	32/22	F4	814	-	-	-	142,30 €	ja	2	0,40
									16	F4	827	-	-	-	144,30 €			
									8	F4	828	-	-	-	145,70 €			

**Beton gem. ZTV-ING. !! Die Anforderungen sind teilweise abweichend zu DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 !!**

Bohrpfahlbeton in chemisch mäßig angreifender Umgebung (XA2)	30/37	-	C4	D2	F2/F3	A2	-	WA	32/22	F4	780	133,70 €	-	-	139,30 €	ja	2	0,20
									16	F4	795	136,70 €	-	-	142,90 €			
Außenbauteile mit direkter Beregnung	25/30	-	C4	-	F1	A1	-	WA	32/22	F3	781	127,40 €	129,10 €	130,60 €	133,60 €	ja	2	0,20
									16	F3	796	129,10 €	130,80 €	132,30 €	135,30 €			
									8	F3	805	133,60 €	135,30 €	136,80 €	140,00 €			
Beton für Betonflächen im Sprühnebel-Spritzwasserbereich oder in der Wasserwechselzone. Bei Verwendung von HS-Zementen mäßig chemischer Angriff (XA2)	30/37	-	C4	D2	F2/F3	A2	-	WA	32/22	F3	782	131,10 €	132,90 €	134,40 €	137,40 €	ja	2	0,20
									16	F3	797	132,90 €	134,70 €	136,20 €	139,20 €			
									8	F3	806	135,70 €	137,40 €	138,90 €	142,10 €			
Bei Verwendung von HS-Zementen mäßig chemischer Angriff (XA2)	35/45	-	C4	D2	F2/F3	A2	-	WA	32/22	F3	783	-	136,20 €	137,70 €	140,70 €	ja	2	0,20
									16	F3	798	-	137,50 €	139,00 €	142,00 €			
									8	F3	807	-	141,80 €	143,30 €	146,50 €			
Kappenbeton, Beton mit hoher Wassersättigung und Taumittel (LP-Beton)	25/30	-	C4	D3	F4	A1	-	WA	32	F2	785	144,90 €	146,70 €	-	-	nein	2	0,20
									16	F2	800	146,20 €	148,00 €	-	-			



**Zementkennungen**

<b>A</b> =CEM II A-LL 42,5N	<b>K</b> =CEM II / B-M (T-LL) 42,5 N-AZ
<b>B</b> =CEM II A-LL 42,5R	<b>L</b> =CEM II / B-M (T-LL) 52,5 N-AZ
<b>C</b> =CEM I 32,5N-LH/SR3	<b>M</b> =CEM II A-LL 42,5R/ III B 42,5N-LH/SR/NA
<b>F</b> =CEM III B 42,5N-LH/SR/NA	<b>M</b> =CEM II B-M(T-LL) 52,5N-AZ/ III B 42,5N-LH/SR/NA

Umgebungsbedingungen	Festigkeitsklasse  <b>C</b>	Expositionsklassen						Alkali Feuchtigkeitskl. <b>W</b>	Größtkorn (mm)	Konsistenzklasse	Betonsorte / Abrufrnr.	mögliche Zementarten				Zusatzstoff	Überwachungs-klasse ÜK	Chloridgehaltsklasse
		Angriff auf Bewehrung			Angriff auf Beton							Festigkeitsentwicklung der verwendeten Zemente						
		X0	XC	XD	XF	XA	XM					Regelprüfalter						
		A / K mittel		B / L schnell		M mittel <small>(heiße Witterung o. massigere Bauteile)</small>						C / F langsam LH/HS Zement						
											28 Tage	28 Tage	*** 56 Tage	*** 56 Tage				

\*\*\*Für diese Betone wird entsprechend DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer und Ausschallfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht. Der Einbau des Betons ist nach Überwachungs-klasse 2 oder 3 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

**Beton für Wohnungsbau und Industriebau / Beton mit Stahlfasern (HE 1/50 Baumbach / ArcelorMittal od. gleichwertig)**

Stahlfaserbeton Stahlfasergehalt	Festigkeit	Expositionsklassen	Alkali Feuchtigkeitskl.	Größtkorn	Konsistenzklasse	Betonart	Regelprüfalter	Zement	Zusatzstoff	Überwachungs-klasse ÜK	Chloridgehaltsklasse
20kg/m³	25/30	- C4 - F1 A1 -	WA	32/22 16	F3	<b>264-S20</b> <b>314-S20</b>	Anfrage Anfrage	Anfrage Anfrage	Anfrage Anfrage	ja	2, 0,40
25kg/m³		- C4 - F1 A1 -	WA	32/22 16	F3	<b>264-S25</b> <b>314-S25</b>	Anfrage Anfrage	Anfrage Anfrage	Anfrage Anfrage	ja	2, 0,40
30kg/m³	30/37	- C4 - F1 A1 -	WA	- 16	- F3	- <b>314-S30</b>	- Anfrage	- Anfrage	- Anfrage	ja	2, 0,40
20kg/m³		- C4 D1 F1 A1 M1/M2(OF)	WA	32/22 16	F3	<b>357-S20</b> <b>407-S20</b>	Anfrage Anfrage	Anfrage Anfrage	Anfrage Anfrage	ja	2, 0,40
25kg/m³		- C4 D1 F1 A1 M1/M2(OF)	WA	32/22 16	F3	<b>357-S25</b> <b>407-S25</b>	Anfrage Anfrage	Anfrage Anfrage	Anfrage Anfrage	ja	2, 0,40
30kg/m³	- C4 D1 F1 A1 M1/M2(OF)	WA	- 16	- F3	- <b>407-S30</b>	- Anfrage	- Anfrage	- Anfrage	- Anfrage	ja	2, 0,40

**Aufgrund der Situation auf den Weltstahlmärkten ist eine langfristige Kalkulation für Stahlfaserbeton nicht möglich, daher sind die Preise auf Anfrage.**

**Leichtbeton**

Isolierleichtbeton (Zementgebundene Schüttung)	SM	Expositionsklassen	Alkali Feuchtigkeitskl.	Größtkorn	Konsistenzklasse	Betonart	Regelprüfalter	Zement	Zusatzstoff	Überwachungs-klasse ÜK	Chloridgehaltsklasse
Leichtbeton - Rohdichte 1,8 kg/dm³	LC12/13	X0 - - - - -	WO	10	F3	<b>LB181</b>	Anfrage	Anfrage	Anfrage	Ja	2, 1,00
	LC16/18	- C1 - - - - -	WF	10	F3	<b>LB183</b>	Anfrage	Anfrage	Anfrage	Ja	2, 0,40
	LC20/22	- C3 - - - - -	WF	10	F3	<b>LB235</b>	Anfrage	Anfrage	Anfrage		
	LC25/28	- C4 - F1 A1 -	WF	10	F4	<b>LB310</b>	Anfrage	Anfrage	Anfrage		
	LC30/33	- C4 - F1 A1 -	WF	10	F4	<b>LB405</b>	Anfrage	Anfrage	Anfrage		
	LC35/38	- C4 - F1 A1 -	WF	10	F4	<b>LB505</b>	Anfrage	Anfrage	Anfrage		

- Expositionsklasse XA1 nur in Verbindung mit Überwachungs-klasse 2 und bei XA1 darf der Sulfatgehalt im Grundwasser 600 mg./l nicht überschreiten
- Für XA2+3 bei Sulfatgehalt im Grundwasser von 600-3000 mg./l nur in Verbindung mit Zement C, F (SR-Zement); bei chem. Angriff der Expositionsklasse XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich (DIN EN 206-1 oder FB 100, Abs. 5.3.2)
- Betone mit Luftporen (LP) sind zum maschinellen Glätten nicht geeignet.
- Bei XM2(OF) nur mit zusätzl. Oberflächenbehandlung (z.B. Flügelglätten, Vakuumieren)
- Bei XM3 Hartstoffe nach DIN 1100 erforderlich !

<b>A</b> =CEM II A-LL 42,5N	<b>K</b> =CEM II / B-M (T-LL) 42,5 N-AZ
<b>B</b> =CEM II A-LL 42,5R	<b>L</b> =CEM II / B-M (T-LL) 52,5 N-AZ
<b>C</b> =CEM I 32,5N-LH/SR3	<b>M</b> =CEM II A-LL 42,5R/ III B 32,5N-LH/SR/NA
<b>F</b> =CEM III B 32,5N-LH/SR/NA	<b>N</b> =CEM II B-M(T-LL) 52,5N-AZ/ III B 32,5N-LH/SR/NA

Umgebungsbedingungen	Festigkeitsklasse  <b>C</b>	Expositionsklassen						Alkali Feuchtigkeitskl. <b>W</b>	Größtkorn (mm)	Konsistenzklasse	Betonsorte / Abrufnr.	mögliche Zementarten				Zementgehalt	Zusatzstoff
		Angriff auf Bewehrung		Angriff auf Beton								Festigkeitsentwicklung der verwendeten Zemente					
		X0	XC	XD	XF	XA	XM					Regelprüfalter					
		A / K mittel		B / L schnell		M mittel <small>(heiße Witterung o. massigere Bauteile)</small>						C / F langsam LH/HS Zement		28 Tage			

\*\*\*Für diese Betone wird entsprechend DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer und Ausschallfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht. Der Einbau des Betons ist nach Überwachungsstufe 2 oder 3 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

**Sondermischungen nicht güteüberwacht !**

Glattstrich Verlegemörtel fein								2/4		<b>3</b>	119,30 €	121,30 €	-	123,80 €	220	50
								2/4		<b>4</b>	122,90 €	124,90 €	-	127,40 €	250	50
								2/4		<b>5</b>	125,90 €	127,90 €	-	130,90 €	300	50
Glattstrich Verlegemörtel fein	<b>SM</b>							2/4		<b>6</b>	130,90 €	132,90 €	-	136,20 €	350	50
								2/4		<b>7</b>	135,30 €	137,30 €	-	140,60 €	400	50
								2/4		<b>8</b>	139,70 €	141,70 €	-	145,00 €	450	50
								2/4		<b>9</b>	144,20 €	146,20 €	-	149,50 €	500	50
Rauhstrich Verlegemörtel grob								8		<b>27</b>	116,10 €	118,10 €	-	121,40 €	200	50
								8		<b>28</b>	119,70 €	121,70 €	-	125,00 €	220	50
								8		<b>29</b>	123,30 €	125,30 €	-	128,60 €	250	50
Rauhstrich Estrich zum Abscheiben	<b>SM</b>							8		<b>30</b>	126,30 €	128,30 €	-	131,60 €	300	50
								8		<b>31</b>	130,50 €	132,50 €	-	135,80 €	350	50
								8		<b>32</b>	134,70 €	136,70 €	-	140,00 €	400	50
								8		<b>33</b>	138,90 €	140,90 €	-	144,20 €	450	50
Rüttelestrich inkl. ca 10 Std. VZ	<b>SM</b>							8		<b>40</b>	125,80 €	127,80 €	-	-	280	-
Einkornbeton	<b>SM</b>							4-8		<b>51</b>	116,50 €	118,50 €	-	-	150	50
								8-16		<b>56</b>	116,50 €	118,50 €	-	-	150	50
								16-22		<b>60</b>	116,50 €	118,50 €	-	-	150	50
Drainbeton	<b>SM</b>							16		<b>971</b>	119,50 €	121,50 €	-	-	210	-
								22		<b>972</b>	118,00 €	120,00 €	-	-	200	-
Spritzbeton (Trocken)	<b>SM</b>							8		<b>90</b>	141,30 €	143,30 €	-	-	380	20
Nassspritzbeton								8		<b>97</b>	143,80 €	145,90 €	-	-	400	20
Verfüllbaustoff zum verfüllen von Hohlräumen, Schächten, Rohr-u. Kanalleitungen usw.; sehr fließfähig	<b>SM</b>							2/4		<b>VB1</b>	143,90 €	146,40 €	-	-		
								2/4		<b>VB2</b>	148,20 €	150,70 €	-	-		
								2/4		<b>VB3</b>	146,50 €	149,00 €	-	-		



<b>Abholvergütung</b>	Nachlass bei Selbstabholung im Werk:	<b>5,00 €/cbm</b>
<b>Mindermengenzuschlag</b>	Die Preise verstehen sich frei Bau und für 1 cbm verdichteten Transportbeton. Bei Abnahme von weniger als 4 cbm Beton berechnen wir für die Differenz bis 4 cbm als Frachtzuschlag:	<b>14,00 €/cbm</b>
<b>Entladezeit:</b>	Die Entladezeit unserer Fahrzeuge beträgt:	<b>6 Min./cbm</b>
<b>Zuschlag für verlängerte Entladezeiten</b>	Für darüberhinausgehende Entladezeiten sowie Standzeiten berechnen wir je angefangene 15 Min je Fahrzeug	<b>18,00 €</b>
<b>Soll/Ist Ausdruck</b>	auf dem Lieferschein	<b>2,00 €/cbm</b>
<b>Energiekostenzuschlag</b>	abhängig von der Energiekostenentwicklung	<b>1,90 €/cbm</b>
<b>Saisonzuschlag</b>	vom 01. Dezember bis Ende Februar	<b>4,00 €/cbm</b>
<b>Erhöhung der Konsistenzklassen (werkseitig)</b>	F 3 auf F 4	<b>4,00 €/cbm</b>
	F 4 auf F 5	<b>4,00 €/cbm</b>
	F 3 auf F 5	<b>8,00 €/cbm</b>
	Erhöhung auf F 6	<b>Preis auf Anfrage</b>
<b>Stahl- / Kunststofffasern, werkseitig fix und fertig eingemischt</b>		<b>Preis auf Anfrage</b>
	Verlängerte Verarbeitungszeit VZ bis 3 Stunden	<b>3,00 €/cbm</b>
	Verlängerte Verarbeitungszeit VZ bis 6 Stunden	<b>6,00 €/cbm</b>
	Verlängerte Verarbeitungszeit VZ bis 9 Stunden	<b>8,50 €/cbm</b>
	Verlängerte Verarbeitungszeit VZ bis 12 Stunden	<b>11,00 €/cbm</b>
<b>Beimischen von Zusatzmitteln, bauseits (ohne Gewährleistung)</b>	Beimischen von flüssigen Zusatzmitteln auf der Baustelle	<b>3,00 €/cbm</b>
	Beimischen von festen Zusatzstoffen auf der Baustelle	<b>7,00 €/cbm</b>
<b>Rücklieferung</b>	Bestellter und nicht abgenommener Beton wird in vollem Umfang berechnet. Die Beseitigung von Restbeton berechnen wir zusätzlich nach Aufwand, mindestens jedoch:	<b>98,00 €/cbm</b>
<b>Lieferbereitschaft</b>	Montag - Freitag von 07:00 Uhr - 17:00 Uhr; bzw. nach Vereinbarung	
<b>Abendzuschlag</b>	ab 18:00 - 20:00 Uhr	<b>4,00 €/cbm</b>
<b>Nachtzuschlag</b>	von 20:00 - 6:00 Uhr (mindestens jedoch je angefangene Stunde 190,00 €/h)	<b>12,50 €/cbm</b>
<b>Samstagszuschlag</b>	bis 12:00 Uhr	<b>5,00 €/cbm</b>
<b>Sonntag / Feiertag sowie Samstag ab 12:00 Uhr</b>	(mindestens jedoch je angefangene Stunde 440,00 €/h)	<b>17,50 €/cbm</b>
<b>Preisstellung</b>	Die Zufahrtswege müssen für Schwerlastverkehr gut befahrbar sein. Mit dieser Preisliste verlieren alle früheren Angebote, Preislisten sowie unbefristete Preisvereinbarungen ihre Gültigkeit. Alle Lieferungen erfolgen ausschließlich zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen.	
<b>Bemerkungen</b>	Rezepturen können verändert werden durch Lieferengpässe der Zusatzstoffe ! Betonarten mit 56-Tagen Festigkeitsnachweis, Zustimmung des Planers erforderlich und bauseits ist ein QS -Plan zu erstellen !	





**Kies, Sand und Splitt**

Preisbasis ab Werk in Euro per Tonne

Artikel - Bezeichnung	Artikel - Nr.	Körnung	Preis in € / to
Sand	K 01	0 / 2 mm	21,50 €
Sand	K 02	0 / 4 mm	21,50 €
Kiessand dos.	K 03	0 / 8 mm	21,00 €
Kiessand dos.	K 14	0 / 16 mm	21,00 €
Kiessand dos.	K 15	0 / 22 mm	21,00 €
Kies	K 06	4 / 8 mm	20,50 €
Kies	K 07	8 / 16 mm	20,50 €
Kies	K 08	16 / 22 mm	20,50 €
Kies	K 10	4 / 16 mm	21,00 €
Kies	K 12	4 / 22 mm	21,00 €
Kies	K 13	8 / 22 mm	21,00 €
Moräne Edelsplitt *	K 28	2 / 5 mm	22,50 €
Moräne Edelsplitt *	K 22	5 / 8 mm	22,50 €
Muka Splitt	K 16	8 / 16 mm	18,50 €
Muka Splitt	K 17	16 / 22 mm	18,50 €
Mineralschotter *	K 18	0 / 45 mm	16,50 €
* Nur im Werk Altenburg			
Fracht je to. im Fahrmischer			8,50 €
Mindestfrachtbetrag			68,00 €

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für den Verkauf und/oder die Lieferung von Transportbeton, Zementestrich, Mörtel, Kies und Sand (nachfolgend „AVB“)**

### **1. Geltungsbereich**

**1.1.** Die AVB gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“) im Zusammenhang mit dem Verkauf und/oder der Lieferung von Transportbeton, Zementestrich, Mörtel, Kies und Sand (nachfolgend „Ware“).

**1.2.** Die AVB gelten, soweit sie kursiv gedruckt sind, nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (nachfolgend gemeinsam „Unternehmer“) ist.

**1.3.** Die AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dies gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.

### **2. Angebot, Vertragsabschluss, Einsetzung Dritter zur Vertragserfüllung**

**2.1.** Unser Angebot ist freibleibend. Es gelten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse.

**2.2.** Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und dem Auftraggeber sind schriftlich niederzulegen. **Unser Verkaufspersonal und unsere Fahrer sind nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von dem Bestellformular oder diesen AVB abweichen.** Dies gilt nicht, soweit für uns ein gesetzlicher Vertreter handelt.

**2.3.** Wir sind jederzeit berechtigt, angenommene Aufträge ganz oder teilweise zu gleichen Bedingungen durch von uns bestimmte dritte Fachfirmen ausführen zu lassen.

**2.4.** Wir behalten uns vor, Rechnungen in Papierform oder in elektronischer Form auszustellen und zu versenden. Der Kunde erklärt sich mit dem Empfang der elektronischen Rechnung einverstanden.

### **3. Qualität der Ware**

**3.1.** Transportbeton wird nach den geltenden Vorschriften hergestellt. Soweit bei einem Auftrag Bindemittel und Gesteinskörnungen nicht besonders vereinbart sind, verwenden wir Zement nach unserer Wahl und Gesteinskörnungsgemisch 0-32 mm.

**3.2.** Ein m<sup>3</sup> gelieferter Transportbeton entspricht einer Betonmenge, welche ausreicht, um einen m<sup>3</sup> fertig verdichteten Beton herzustellen (zulässige Mengentoleranz ± 3 %).

### **4. Bestellfristen, Lieferfristen und -termine**

**4.1.** Bestellungen für Lieferungen bis 100 m<sup>3</sup> müssen 24 Stunden, über 100 m<sup>3</sup> 48 Stunden vor dem gewünschten Liefertermin vorliegen.

**4.2.** Handelt es sich um Transportbeton der Überwachungsklassen I, II oder III, die nicht im Sortenauswahl- und Eigenschaftsverzeichnis aufgeführt sind, ist uns der Auftrag so rechtzeitig zu erteilen, dass die Erstprüfung mindestens 32 Tage vor Lieferung des Betons in Auftrag gegeben werden kann. Bei Beton mit B/L und C/F/U-Zementen ist der Auftrag so rechtzeitig zu erteilen, dass die Erstprüfung mindesten 60 Tage vor Lieferung erfolgen kann.

**4.3.** Lieferfristen und -termine (nachfolgend „Lieferzeiten“) werden möglichst eingehalten. Die Lieferzeit gilt nur annähernd, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Einhaltung verbindlicher Lieferzeiten setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

**4.4.** Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten, soweit wir trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages unsererseits die Ware nicht erhalten; die Verantwortlichkeit für Vorsatz und Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Ziffer 8.1. bleibt unberührt. Wir werden den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und im Falle des Rücktritts dem Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen unverzüglich erstatten.

**4.5.** Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

**4.6.** Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse zurückzuführen, die wir nicht zu vertreten haben, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Auftraggeber Beginn und Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Besteht das Ereignis länger als acht Wochen, sind beide Teile zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

**4.7.** Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. *Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist in jedem Fall aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich.* Geraten wir in Lieferzug, so kann der Auftraggeber pauschalierten Ersatz seines Verzugs Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Die Rechte des Auftraggebers gemäß Ziffer 8 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

### **5. Anlieferung, Gewährleistung der Zufahrtsmöglichkeiten, Entladung, Gefahrübergang**

**5.1.** Die Lieferung erfolgt bei Selbstabholung ab Werk, ansonsten mit unseren oder den von uns beauftragten Fahrzeugen zu der frei vereinbarten Anlieferstelle. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Auftraggeber; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Wird die Anlieferstelle durch den Auftraggeber nachträglich geändert, trägt er alle dadurch entstehenden Mehrkosten.

**5.2.** **Es muss eine ausreichend befestigte, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbare Zufahrt vorhanden sein (Schwerlastverkehr bis mindestens 40 t). Das Entleeren muss unverzüglich und zügig (pro m<sup>3</sup> höchstens 6 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen. Es ist Sache des Auftraggebers, hierzu auf seine Kosten alle notwendigen Voraussetzungen zu treffen.** Sind diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Auftraggeber hat das Fehlen dieser Voraussetzungen nicht zu vertreten. *Ist der Auftragnehmer Unternehmer, haftet er ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.*

**5.3.** Bei Abholung ab Werk geht die Gefahr mit Abschluss des Beladevorganges auf den Auftraggeber über. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes mit betriebseigenen oder von uns gestellten Fahrzeugen geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

### **6. Abnahme**

**6.1.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Er hat alle hierfür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

**6.2.** Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme der Ware hat uns der Auftraggeber unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Lieferpreises Schadenersatz zu leisten, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten. *Ist der Auftraggeber Unternehmer, haftet er ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.*

**6.3.** In allen Fällen der unberechtigten Abnahmeverweigerung sind wir berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Lieferpreis eine Schadenspauschale in Höhe von weiteren 25 % des Lieferpreises zu berechnen. Der Auftraggeber ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge der Abnahmeverweigerung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist durch die Schadenspauschale nicht ausgeschlossen.

**6.4.** Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Auftraggeber bevollmächtigen einander, in allen unsere Lieferungen und Leistungen betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegen zu nehmen.

**6.5.** *Ist der Auftraggeber Unternehmer, gelten die den Lieferschein Quittierenden uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und sonstigen Liefergutes, zur Bestätigung des Empfangs und der*

einwandfreien Beschaffenheit bevollmächtigt.

## **7. Mängelansprüche, Rügepflichten, Ausschlussfristen**

**7.1.** Für die richtige Auswahl der Expositionsclassen und der Betonsorte sowie für die richtige Bestimmung der benötigten Betonmenge sind allein der Auftraggeber bzw. dessen Planer verantwortlich. Der Auftraggeber bzw. dessen Planer haften auch für die Folgen der Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit sonstiger anlässlich des Auftrages gemachter Angaben.

**7.2.** Die Mängelhaftung entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Auftraggeber oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermischt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Vermischung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

**7.3.** Die Mängelhaftung entfällt, wenn Stahl- oder Kunststofffasern bei unseren Produzenten im Werk bzw. auf der Baustelle dem Beton, egal von wem, zugegeben werden.

**7.4.** Die Mängelhaftung entfällt, wenn der von uns gelieferte Transportbeton nachträglich durch den Auftragnehmer oder einen von ihm Bevollmächtigten bearbeitet wird, z. B. Sand-/Kugelstrahlen etc.

**7.5.** Mängel sind der Betriebsleitung schriftlich anzuzeigen; erfolgt die Anzeige mündlich oder fernmündlich, bedarf sie der schriftlichen Bestätigung; **insbesondere Fahrer, Laboranten oder Disponenten sind zur Entgegennahme der Anzeige nicht berechtigt.**

**7.6.** Offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) hat der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die rechtzeitige Mängelanzeige, sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen dieser offensichtlichen Mängel ausgeschlossen. *Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten offensichtlichen Mangel auch im Übrigen ausgeschlossen.*

**7.7.** *Ist der Auftraggeber Kaufmann, setzen Mängelansprüche unbeschadet der vorstehenden Ziffer 7.6 voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.*

**7.8.** Durch Verhandlungen und Untersuchungen über angebliche Mängel verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht form- oder fristgerecht oder aus anderen Gründen nicht ausreichend gewesen ist.

**7.9.** Probewürfel dienen nur dann als Beweismittel, wenn diese in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten nach geltenden Vorschriften entnommen, von uns gekennzeichnet und nach vorschriftsmäßiger Lagerung innerhalb von 48 Stunden nach Herstellung einer neutralen W-Prüfstelle eines öffentlichen bestellten oder staatlich anerkannten Prüfers übergeben worden sind.

**7.10.** Wegen eines Mangels kann der Auftraggeber die gesetzlichen Mängelansprüche geltend machen. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Mängeln bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 8 dieser AVB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

**7.11.** *Ist der Auftraggeber Unternehmer, verjähren Mängelansprüche ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB). Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.*

## **8. Haftung**

**8.1.** Unsere Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung) ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeschlossen bzw. beschränkt:

**8.1.1.** Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haften wir nur begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens. *Ist der Auftraggeber Unternehmer, haften wir für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden nur begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens und nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.*

**8.1.2.** Mittelbare und Folgeschäden sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind; dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt. *Ist der Auftraggeber Unternehmer, gilt dies auch bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden.*

**8.2.** Die sich aus Punkt 8.1 ergebenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für unsere Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben, bei Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

**8.3.** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

## **9. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrecht**

**9.1.** Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Nebenforderungen (z. B. Wechselkosten, Zinsen) für diese Ware (nachfolgend „Vorbehaltsware“) vor. *Ist der Auftraggeber Unternehmer, bleibt die Vorbehaltsware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher auch künftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, unser Eigentum.*

**9.2.** *Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.*

**9.3.** *Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Werts unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert.*

**9.4.** *Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziffer 9.4.1 bis 9.4.2 auf uns auch tatsächlich übergehen.*

**9.4.1.** *Der Auftraggeber tritt hiermit sämtliche auch künftigen Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab.*

**9.4.2.** *Wurde die Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt oder vermischt und haben wir hieran in Höhe deren Wertes Eigentum erlangt, steht uns die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert der Vorbehaltsware zu. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber in ein Grundstück/Gebäude eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung oder aus dem Weiterverkauf des Grundstückes/Gebäudes in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab.*

**9.4.3.** *Hat der Auftraggeber die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig und der Auftraggeber tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an uns weiter.*

**9.5.** *Mit der vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Auftraggeber über. Zugleich erwirbt er die abgetretenen Forderungen.*

**9.6.** *Die Befugnisse des Auftraggebers, im ordnungsgemäßen Geschäftsgang Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch uns infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Auftraggebers, spätestens jedoch mit seiner*

Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

**9.6.** Der Auftraggeber ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Auftraggebers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers. In diesem Fall werden wir hiermit vom Auftraggeber bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Auftraggeber zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

**9.7.** Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter - insbesondere durch Gerichtsvollzieher - hat der Auftraggeber auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

**9.8.** Der Wert der Vorbehaltsware ist unser Fakturawert zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 20 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen.

**9.9.** Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung von uns beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Maßgebend für den Wert der Sicherheit ist der Einkaufs- bzw. Gestehungspreis, bei Forderungen ihr Nominalwert.

**9.10.** Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehalts den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Wir können uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

**9.11.** Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Auftraggeber tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaft oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe des Werts der Vorbehaltsware ab. Wir nehmen die Abtretung an.

## **10. Preise, Zahlung**

**10.1.** Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise frei Baustelle. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in jeweils gültiger Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

**10.2.** Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum rein netto (ohne Abzug) fällig. Alternativ dazu kann der Auftraggeber ein SEPA-Basis-Mandat bzw. ein SEPA-Firmen-Mandat erteilen. Der Einzug der Lastschriften erfolgt jeweils zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum, welches auch vor dem sich aus Satz 1 ergebenden Fälligkeitsdatum liegen kann. Die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) des Lastschrifteinzugs für eine erstmalige oder einmalige SEPA-Basis-Lastschrift wird auf fünf Bankarbeitstage und für jede SEPA-Basis-Folgelastschrift auf zwei Bankarbeitstage vor dem Fälligkeitsdatum verkürzt. Die Vorankündigungsfrist für SEPA-Firmenlastschriften wird auf einen Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitsdatum verkürzt. Der Auftraggeber sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

**10.3.** Ferner sind wir im Falle des Zahlungsverzugs berechtigt, sämtliche offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne Rücksicht auf eventuell vereinbarte Zahlungsziele sofort fällig zu stellen und die uns obliegende Leistung zu verweigern, bis sämtliche Forderungen vollständig erfüllt oder

Sicherheit für sie geleistet ist. Alsdann sind wir berechtigt, weitere Lieferungen von Vorauskasse oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen, ferner können entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung verlangt werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Rücktritt und Schadenersatz, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**10.4.** Ziffer 10.3. gilt mit der Maßgabe, dass wir ohne das Vorliegen weiterer Voraussetzungen auch zum Rücktritt berechtigt sind, entsprechend, wenn nach dem Abschluss des Vertrages der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird.

**10.5.** Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist er ferner zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur unter den gleichen Voraussetzungen und nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

**10.6.** Sollten sich zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und demjenigen der Lieferung unsere Selbstkosten für Roh- und Energierstoffe, für Bindemittel, Gesteinskörnungen und Zusatzmittel, Fracht und Löhne erhöhen, sind wir gegenüber Unternehmern zur entsprechenden Berichtigung des Lieferpreises jederzeit berechtigt. Gegenüber sonstigen Auftraggebern können wir Preiserhöhungen durchsetzen, wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als 4 Monate liegen.

**10.7.** Bei nachträglichen Änderungswünschen des Auftraggebers hinsichtlich der Ware sind wir in jedem Falle berechtigt, den Lieferpreis unter Berücksichtigung unseres jeweils gültigen Listenpreises neu festzusetzen.

**10.8.** Bei Lieferung von Mindermengen wird ein Mindestfrachtsatz nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

**10.9.** Schecks und Wechsel gelten erst nach deren endgültiger Einlösung als Zahlung. Für rechtzeitige Vorlegung und Protest übernehmen wir keine Haftung. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Wechselsteuer, Bank-, Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Barzahlung, Banküberweisung oder Scheckzahlungen, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten und vom Auftraggeber akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist und wir somit aus der Wechselhaftung befreit sind. Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt (unbeschadet weitergehender Vereinbarungen) sowie die sonstigen Vorbehaltsrechte bleiben somit zumindest bis zur Einlösung des Wechsels zu unseren Gunsten bestehen.

## **11. Fremdüberwachung**

Dem Beauftragten unserer Betonprüfstelle WPK-Prüfstelle gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2, E- und W-Prüfstelle, dem Fremdüberwacher und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen. Die hierfür benötigten Probemengen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## **12. Rücktrittsvorbehalt**

Änderungen in der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers oder die Besorgnis einer solchen Veränderung berechtigen uns, von allen noch bestehenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten oder die weitere Vertragserfüllung von Vorauskasse oder Stellung verwertbarer Sicherheiten abhängig zu machen.

## **13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht, Salvatorische Klausel**

**13.1.** Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar resultierenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, der Sitz unserer Gesellschaft.

**13.2.** Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

(Stand 01/2015)